

14995/03 (Presse 334)

(OR. en)

2548. Tagung des Rates

**- JUSTIZ UND INNERES -**

am 27./28. November 2003 in Brüssel

Präsident: **Herr Roberto CASTELLI**  
Minister der Justiz

**Herr Giuseppe PISANU**  
Minister des Innern

der Italienischen Republik

Internet: <http://ue.eu.int/>  
E-mail: [press.office@consilium.eu.int](mailto:press.office@consilium.eu.int)

*Für weitere Auskünfte: 32 2 285 95 48 – 32 2 285 63 19*

14995/03 (Presse 334)

**INHALT**<sup>1</sup>

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>4</b>
 <b>ERÖRTERTE PUNKTE</b>	
RAHMENBESCHLUSS BETREFFEND DEN ILLEGALEN HANDEL MIT DROGEN .....	6
ÜBEREINKOMMEN MIT NORWEGEN UND ISLAND ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN .....	8
EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL FÜR UNBESTRITTENE FORDERUNGEN.....	9
VORBEREITUNG DER TAGUNG MIT DEN WESTLICHEN BALKANSTAATEN, BULGARIEN, RUMÄNIEN UND DER TÜRKEI.....	11
GRENZSCHUTZAGENTUR.....	12
ILLEGALE EINWANDERUNG ÜBER DIE SEEGRENZEN DER EU .....	15
ÄNDERUNG DER GESTALTUNG DER VISA UND AUFENTHALTSTITEL .....	16
RICHTLINIE "ASYLVERFAHREN" .....	18
RICHTLINIE "ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING" .....	19
EINREISE IN DIE EU VON PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BENÖTIGEN.....	20
BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT ZUR AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT .....	21
TREFFEN DER TASK-FORCE DER POLIZEICHEFS .....	22
AUSBAU DER ZUSAMMENARBEIT BEI DER KATASTROPHENSCHUTZHILFE.....	23
SONSTIGES .....	25
- Europäischer Haftbefehl .....	25
- Dialog zwischen den Religionen .....	25
AM RANDE DER RATSTAGUNG .....	26
- GEMISCHTER AUSSCHUSS.....	26
- Grenzschutzagentur .....	26

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschließungen vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

- Einheitliche Gestaltung der Visa und Aufenthaltstitel .....	26
- Programm mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung über die Seegrenzen.....	26
- EU - WESTLICHE BALKANSTAATEN: TAGUNG DER JUSTIZ- UND INNENMINISTER - Gemeinsame Schlussfolgerungen .....	27

## OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

### *JUSTIZ UND INNERES*

- Zuständigkeit in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung .....	I
- Drogen - Entschließungen des Rates .....	I
- Neue synthetische Drogen .....	I
- Pariser Übereinkommen von 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie .....	I
- Bekämpfung der organisierten Kriminalität .....	II
- Erweiterung - Umsetzung der EU-Bestimmungen durch die beitretenden Staaten .....	II

### *SCHENGEN*

- SISNET-Haushaltspläne .....	II
- "Helpdesk Server"/ SIRENE-Netz (Phase II) .....	III
- Schengen-Bewertung .....	III

### *EUROPOL*

- Abkommen zwischen Europol und Kolumbien.....	III
- Europol-Übereinkommen* .....	III
- Bilaterale Zusammenarbeit an gemeinsamen Landgrenzen - Schlussfolgerungen des Rates .....	III

### *AUSSENBEZIEHUNGEN*

- Westliche Balkanstaaten.....	IV
- Nahrungsmittelhilfe - Revision des Übereinkommens von 1999 .....	IV

### *ESVP*

- EU-Polizeimission (EUPOL "Proxima") in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.....	IV
---	----

### *ENTWICKLUNGSPOLITIK*

- Zentrum für Unternehmensentwicklung - Haushaltsordnung und Satzung.....	IV
---	----

### *SICHERHEITSREGELUNGEN*

- Inspektionsprogramm 2004 .....	V
- Drittländer - Sicherheitsverfahren für Verschlusssachen .....	V

### *FISCHEREI*

- Fischereiabkommen zwischen der EG und Côte d'Ivoire .....	V
---	---

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Patrick DEWAELE

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern

**Dänemark:**

Lene ESPERSEN

Bertel HAARDER

Ministerin der Justiz

Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration

**Deutschland:**

Otto SCHILY

Bundesminister des Innern

**Griechenland:**

Pantelis TSERTIKIDIS

Staatssekretär, Ministerium für öffentliche Ordnung

**Spanien:**

Rafael CATALÁ POLO

Gonzalo ROBLES OROZCO

Staatssekretär für Justiz

Staatssekretär, Beauftragter der Regierung für Ausländer- und Einwanderungsfragen

**Frankreich:**

Pierre SELLAL

Botschafter, Ständiger Vertreter

**Irland:**

Mr Michael McDOWELL

Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform

**Italien:**

Giuseppe PISANU

Roberto CASTELLI

Minister des Innern

Minister der Justiz

**Luxemburg:**

Luc FRIEDEN

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt

**Niederlande:**

Jan Piet Hein DONNER

Rita VERBONK

Minister der Justiz

Ministerin für Ausländerfragen und Integration

**Österreich:**

Ernst STRASSER

Bundesminister für Inneres

**Portugal:**

Luís PAIS DE SOUSA

João MOTA DE CAMPOS

Staatssekretär beim Minister des Innern

Staatssekretär bei der Ministerin der Justiz

**Finnland:**

Johannes KOSKINEN

Herr Kari RAJAMÄKI

Minister der Justiz

Minister des Inneren

**Schweden:**

Thomas BODSTRÖM

Minister der Justiz

**Vereinigtes Königreich:**

Lord FILKIN

Baroness SCOTLAND of ASTHAL

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium des Innern

Parlamentarische Staatssekretärin, Amt des Lordkanzlers

\* \* \*

**Kommission:**

António VITORINO

Mitglied

**Die Regierungen der beitretenden Staaten** waren wie folgt vertreten:**Tschechische Republik:**

Stanislav GROSS

Erster Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Innern

**Estland:**

Margus LEIVO

Minister des Innern

**Zypern:**

Andreas CHRISTOU

Minister des Innern

**Lettland:**

Andris KESTERIS

Botschafter, Ständiger Vertreter

**Litauen:**

Virgilijus BULOVAS

Minister des Innern

**Ungarn:**

Tibor PÁL

Staatssekretär im Ministerium der Justiz

**Malta:**

Tonio BORG

Minister der Justiz und des Innern

**Polen:**

Sylwester KROLAK

Stellvertretender Minister der Justiz

**Slowakei:**

Vladímir PALKO

Minister des Innern

**Slowenien:**

Ivan BIZJAK

Rado BOHINC

Minister der Justiz

Minister des Innern

## **ERÖRTERTE PUNKTE**

### **RAHMENBESCHLUSS BETREFFEND DEN ILLEGALEN HANDEL MIT DROGEN**

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass einige Delegationen Parlamentsvorbehalte haben; er erzielte eine Einigung über den Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen. Die Anhörung des Europäischen Parlaments erfolgt jetzt.

Die vereinbarte Textfassung enthält eine neue Festlegung in Bezug auf Sanktionen und regelt die Berichte, welche die Kommission über die Durchführung des Rahmenbeschlusses zu unterbreiten hat. Was die Sanktionen anbelangt, so trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die im Rahmenbeschluss definierten Rechtsverletzungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind.

Gemäß dem vereinbarten Text werden folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden:

- die Erzeugung, die Herstellung, die Gewinnung, die Zubereitung, das Anbieten, das Anbieten zum Verkauf, die Verteilung, der Verkauf, die Lieferung gleich unter welcher Bedingung, die entgeltliche Vermittlung, der Versand - auch im Transit -, die Verbringung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Drogen,
- der Anbau des Opiummohns, des Kokastrauchs oder der Cannabispflanze,
- der Besitz oder der Erwerb von Drogen mit dem Ziel, eine der oben aufgeführten Handlungen vorzunehmen, sowie
- die Herstellung, die Verbringung und die Verteilung von Grundstoffen in der Kenntnis, dass sie bei der illegalen Erzeugung oder bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden sollen.

Die genannten Handlungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn die Täter sie ausschließlich für ihren persönlichen Konsum im Sinne des nationalen Rechts begangen haben.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sollten sich die Maßnahmen der Europäischen Union auf die schwersten Arten von Drogendelikten konzentrieren. Dass bestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf den persönlichen Konsum aus dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, stellt keine Leitlinie des Rates dafür dar, wie die Mitgliedstaaten diese anderen Fälle im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften regeln sollten.

Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und Freiheitsstrafen einschließen. Bei der Bestimmung des Strafmaßes sollten Sachverhalte, wie Menge und Art der gehandelten Drogen, und die Frage, ob die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde, berücksichtigt werden.

Den Mitgliedstaaten sollte es ermöglicht werden, mildere Strafen für den Fall vorzusehen, dass der Straftäter den zuständigen Behörden sachdienliche Hinweise gibt.

Die Notwendigkeit von Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wird insbesondere anerkannt in dem vom Rat (Justiz und Inneres) am 3. Dezember 1998 in Wien angenommenen Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>2</sup>, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (15. und 16. Oktober 1999), insbesondere Nummer 48, in der vom Europäischen Rat in Helsinki (10.-12. Dezember 1999) gebilligten Europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004) und in dem vom Europäischen Rat in Santa Maria da Feira (19. und 20. Juni 2000) gebilligten Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004).

---

<sup>2</sup> ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

## **ÜBEREINKOMMEN MIT NORWEGEN UND ISLAND ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN**

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung hinsichtlich des Übereinkommens mit Norwegen und Island über die Rechtshilfe in Strafsachen. Der Rat kam ferner überein, den Vorsitz zu ermächtigen, die Person zu bestellen, die das Übereinkommen unterzeichnet. Die förmliche Ermächtigung zur Unterzeichnung wird auf einer der nächsten Ratstagungen (voraussichtlich am 8. Dezember 2003) - ohne Aussprache - beschlossen.

Der Wortlaut des Übereinkommensentwurfs wird nunmehr von der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.

Mit dem Übereinkommen werden Norwegen und Island völlig in das EU-Übereinkommen vom 29. Mai 2000 und das dazugehörige Protokoll einbezogen.

## **EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL FÜR UNBESTRITTENE FORDERUNGEN**

Der Rat erzielte zwar noch keine politische Einigung, legte jedoch eine allgemeine Ausrichtung zu der vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisslösung fest und kam überein, dass in den nächsten Tagen einige Detailfragen, z.B. in Bezug auf die Erwägungsgründe oder die Anhänge, abschließend geregelt werden müssen.

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die niederländische, die britische und die schwedische Delegation Parlamentsvorbehalte eingelegt haben.

Der Rat wird vor Ende Dezember 2003 - erforderlichenfalls im Wege des schriftlichen Verfahrens - gemäß Artikel 251 seinen gemeinsamen Standpunkt zu der Verordnung festlegen, damit er dem Europäischen Parlament im Dezember übermittelt werden kann.

Der gemeinsame Standpunkt sollte sich sowohl auf Entscheidungen über unbestrittene Forderungen als auch auf Entscheidungen über angefochtene Entscheidungen, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurden, erstrecken.

Die finnische Delegation gab folgende Erklärung für das Ratsprotokoll ab:

"Finnland ist der Auffassung, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung voraussetzt, dass die Mitgliedstaaten keine Hindernisse für den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen errichten können, die den Zugang der Bürger zur Justiz erschweren. Daher sollte die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel in dem Artikel über die Vollstreckungsverfahren eine Bestimmung enthalten, nach der der Gläubiger im Vollstreckungsstaat weder eine Zustellanschrift noch einen Bevollmächtigten angeben muss. Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war dies der Fall (Artikel 21 Absatz 4).

Da dieser Vorschlag jedoch nicht genügend Unterstützung von den anderen Mitgliedstaaten erhalten hat, will sich auch Finnland beim gegenwärtigen Stand der Streichung dieser Bestimmung aus dem Verordnungsvorschlag nicht in den Weg stellen. Finnland hält die Streichung der Bestimmung allerdings für bedauerlich, weil dadurch die Kosten für grenzüberschreitende Vollstreckungsverfahren erheblich steigen. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens sollte dazu führen, dass eine Anschrift oder ein Bevollmächtigter im Vollstreckungsstaat nicht mehr erforderlich ist. Finnland ist der Auffassung, dass diese Frage so bald wie möglich erneut behandelt werden sollte, wenn der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung weiterentwickelt wird."

Mit dieser Verordnung soll durch die Festlegung einheitlicher Mindestvorschriften der freie Verkehr von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten ermöglicht werden, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden müssen.

Die als Voraussetzung für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Zwischenmaßnahmen werden entbehrlich und somit wird die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Entscheidung ergangen ist, beschleunigt und vereinfacht werden. Eine Entscheidung, die vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird im Hinblick auf die Vollstreckung so behandelt werden, als wäre sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen.

Dieses Verfahren dürfte gegenüber dem Exequaturverfahren der Verordnung (EG) Nr.44/2001 des Rates vom 22.Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>3</sup> einen erheblichen Vorteil bieten, der darin besteht, dass auf die Inanspruchnahme des Gerichts eines zweiten Mitgliedstaats mit den daraus entstehenden Verzögerungen und Kosten verzichtet werden kann.

Der Text enthält Mindestvorschriften für die Zustellung - darunter auch die zulässigen Formen der Zustellung - von Schriftstücken, welche die Vorbereitung der Verteidigung und die Unterrichtung des Schuldners ermöglichen. Nur wenn diese Mindestvorschriften beachtet werden, ist es gerechtfertigt, dass im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht mehr nachgeprüft wird, ob die Verteidigungsrechte gewahrt worden sind.

Die Verabschiedung dieser Verordnung bedeutet einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere (1999).

---

<sup>3</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

**VORBEREITUNG DER TAGUNG MIT DEN WESTLICHEN BALKANSTAATEN,  
BULGARIEN, RUMÄNIEN UND DER TÜRKEI**

Während des Mittagessens bereiteten die Minister das für den 28. November 2003 anberaumte Treffen mit ihren Amtskollegen aus den westlichen Balkanstaaten, Bulgarien, Rumänien und der Türkei vor.

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Herr Javier Solana, nahm an den Erörterungen zu diesem Thema teil und sprach zu den Ministern über die Lage in den Balkanstaaten, insbesondere über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in dieser Region, über die Strukturen für die zivile Krisenbewältigung, insbesondere die EU-Polizeimissionen, und schließlich über die Europäische Sicherheitsstrategie, die auf dem Gipfeltreffen der EU-Staats- und Regierungschefs im Dezember 2003 in Brüssel angenommen werden soll.

## **GRENZSCHUTZAGENTUR**

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla den Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrüßt und gefordert, im Rahmen des Rates unverzüglich die Gemeinsame Fachinstanz "Außengrenzen" zu errichten, die sich aus den Leitern der Grenzkontrolldienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt und die in dem Plan vorgesehenen Maßnahmen koordinieren soll.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki die Kommission ersucht, zu gegebener Zeit und unter Nutzung der Erfahrungen aufgrund der Tätigkeiten der Gemeinsamen Fachinstanz zu prüfen, ob neue institutionelle Mechanismen zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit beim Grenzschutz an den Außengrenzen, möglicherweise auch eine operative Struktur der Gemeinschaft, geschaffen werden müssen.

Auf seiner Tagung vom 16. und 17. Oktober 2003 in Brüssel hat der Europäische Rat die Absicht der Kommission begrüßt, einen Vorschlag für die Errichtung einer Grenzschutzagentur vorzulegen, um die operative Zusammenarbeit bei der Koordinierung des Grenzschutzes an den Außengrenzen zu verbessern; dies soll so rechtzeitig geschehen, dass der Rat bis zum Jahresende zu einer politischen Einigung über die wichtigsten Punkte gelangen kann.

Der Rat begrüßt nun den Vorschlag der Kommission vom 11. November 2003 und stellt übereinstimmend Folgendes fest:

### **Die Agentur und ihre Aufgaben**

1. Nach Auffassung des Rates tragen zwar die Mitgliedstaaten die Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen, doch hält der Rat die Errichtung einer Agentur für das beste Mittel, um die unerlässliche Koordinierung der operativen Zusammenarbeit an den Außengrenzen zu organisieren und zu entwickeln.
2. Zur Förderung der Solidarität unter den Mitgliedstaaten vereinbart der Rat, dass die Agentur ausgehend von den Leistungen der Gemeinsamen Fachinstanz "Außengrenzen" und der Ad-hoc-Zentren für Zusammenarbeit beim integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen folgende Aufgaben wahrnehmen sollte:
  - Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen;
  - Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung von Grenzschutzbeamten einschließlich der Festlegung von gemeinsamen Ausbildungsnormen;

- Durchführung von Risikoanalysen;
- Verfolgung der Entwicklungen in der Forschung, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen maßgeblich sind;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern;
- Bereitstellung der notwendigen technischen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen.

Mögliche Erweiterungen des Aufgabenbereichs der Agentur sollten zu gegebener Zeit nach dem durch die entsprechende Rechtsgrundlage in den Verträgen festgelegten Verfahren beschlossen werden.

3. Die Agentur soll die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres bei Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erleichtern, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### **Institutionelle Aspekte**

4. Die Ausarbeitung von politischen Konzepten und Rechtsvorschriften für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen fällt weiterhin in die Zuständigkeit der EU-Organen und speziell des Rates. Insgesamt sollte eine enge Koordinierung zwischen der Agentur und den EU-Organen garantiert werden.
5. Um den spezifischen Aspekten der Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Arten von Grenzen - Land-, See- und Luftgrenzen - Rechnung zu tragen, sollte die Agentur ausgehend von den Erfahrungen der Ad-hoc-Zentren berechtigt sein, in den Mitgliedstaaten dezentralisierte Fachaußenstellen zu errichten, die Bestandteil der Agentur sind. Die Agentur kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf deren Hoheitsgebiet Fortbildungsmaßnahmen organisieren.
6. Die Errichtung der Agentur stellt eine Maßnahme zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen zum Schutz der Außengrenzen erleichtern soll.

Daher kommt der Rat überein, dass

- Island und Norwegen an der Agentur beteiligt werden sollten. Alle nötigen Vereinbarungen im Hinblick auf ihre Beteiligung sollten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens vom Mai 1999 ausgearbeitet werden;
- die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Aushandlung der Verordnung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge festgelegt werden muss.

Der Rat ist der Auffassung, dass Dänemark gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat die Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen angenommen hat, entscheiden wird, ob es diese Verordnung in nationales Recht umsetzen wird oder nicht.

7. Unbeschadet der Nummer 6 ist der Rat der Ansicht, dass jeder Mitgliedstaat über einen Vertreter im Verwaltungsrat der Agentur verfügen sollte; dieser sollte sich aus den Einsatzleitern der für den Grenzschutz zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammensetzen. Um eine effiziente Arbeitsweise des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Beschlüsse mit einer noch zu bestimmenden Mehrheit gefasst werden. Die Teilnahme der Mitgliedstaaten an gemeinsamen operativen Maßnahmen (z.B. gemeinsame Operationen und Pilotprojekte) wird jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen.
8. In Bezug auf die übrigen Elemente ihrer Struktur kommt der Rat überein, dass die Regelungen für die Agentur - wann immer möglich und angemessen - dem Beispiel anderer Gemeinschaftsagenturen Rechnung tragen sollten.

#### **Haushaltsplan**

9. Der Rat nimmt Kenntnis von dem vorläufigen Haushaltsplan, den die Kommission für die Agentur aufgestellt hat, hält aber eine eingehendere Prüfung für erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die für eine voll einsatzfähige, effiziente und wirkungsvolle Agentur erforderlichen Humanressourcen.

#### **Zeitplan**

10. Die Agentur sollte ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2005 aufnehmen können."

Der Rat nahm Kenntnis von einer Erklärung der spanischen Delegation betreffend die Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf Gibraltar.

## **ILLEGALE EINWANDERUNG ÜBER DIE SEEGRENZEN DER EU**

Der Rat nahm das Programm mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den Seegrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an.

Zweck dieses Programms ist es, die Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den Seegrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbessern. Das wichtigste Mittel zur erfolgreichen Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist die Verstärkung der internationalen Beziehungen zu jenen Drittländern, die Herkunfts- oder Transitländer der illegalen Migrationsströme sind. Das Programm geht von dem Konzept der virtuellen Seegrenze aus und zielt darauf ab, den Grenzschutz an den rechtmäßigen Grenzen der Mitgliedstaaten durch ein gemeinsames operatives Vorgehen und spezifische Maßnahmen an den Orten zu erhöhen, von denen die illegalen Migrationsströme ausgehen oder die auf den einschlägigen Transitstrecken liegen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll binnen kürzester Zeit ein koordinierter und effizienter Grenzschutz an den Seegrenzen erreicht werden. Das Programm beinhaltet Vorschläge zur Verstärkung der Kontrollen "von Hafen zu Hafen", sowohl im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten als auch bei ihren Seeverkehrsverbindungen zu Drittländern. Es werden Lösungen für die Durchführung von operativen Maßnahmen im Küstenmeer und auf hoher See vorgeschlagen. Abgesehen von Patrouillen sowie der Erfassung und Analyse der erhobenen Daten sind auch Regelungen für das Vorgehen bei Einwanderern vorgesehen, die an Bord von abgefangenen oder mit Auslaufverbot belegten Schiffen aufgegriffen werden. Es wird angeregt, Abkommen mit Ländern zu schließen, die Herkunfts- oder Transitländer illegaler Einwanderer sind. Die Tätigkeit der Koordinierungsstellen auf See soll einheitlich organisiert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird schließlich der Ermittlung von gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen geschenkt.

Im September 2003 hat die Kommission den Schlussbericht zu der Durchführbarkeitsstudie betreffend die Kontrollen an den Seegrenzen der Europäischen Union vorgelegt. In dieser Studie wurden fünf vorrangige Aspekte genannt: Ermittlung der Routen der illegalen Einwanderung, Zusammenarbeit mit Drittländern, die Herkunfts- oder Transitländer sind, Schaffung wirksamer operativer Strukturen für die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Ermittlung der geeignetsten Technologien und Legitimität von Kontrollen an den Seegrenzen.

Gestützt auf die Durchführbarkeitsstudie hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 16./17. Oktober 2003 betont, wie wichtig es ist, möglichst rasch konkrete Schritte zu unternehmen, und hat den Rat (Justiz und Inneres) ersucht, bis Ende 2003 ein Arbeitsprogramm für die Tätigkeiten im Bereich des Grenzschutzes an den Seegrenzen der Union aufzustellen.

## ÄNDERUNG DER GESTALTUNG DER VISA UND AUFENTHALTSTITEL

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments gelangte der Rat zu einer allgemeinen Ausrichtung hinsichtlich der beiden Entwürfe zu den Verordnungen über eine einheitliche Visagegestaltung und zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

Der Rat nahm ferner die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

- ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Thessaloniki) vom 19./20. Juni 2003 und auf Ersuchen des Europäischen Rates (Brüssel) vom 16./17. Oktober 2003,
- nach Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu den Vorschlägen der Kommission für eine einheitliche Visagegestaltung und eine einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige,
- bestätigt, dass die Spezifikationen für die Erfassung biometrischer Identifikatoren im Visa-Informationssystem (VIS) stimmig sein und daher den Spezifikationen für biometrische Daten in der Verordnung über eine einheitliche Visagegestaltung entsprechen werden,
- ist übereinstimmend mit der Kommission der Auffassung, dass die Umsetzung des Vorschlags für eine einheitliche Visagegestaltung ein zusätzliches Rechtsinstrument erfordert, das die obligatorische Aufnahme von Fingerabdrücken in den Datenträger des einheitlich gestalteten Visums sowie Ausnahmen von dieser Verpflichtung festlegt,
- ersucht die Kommission, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion vorzulegen,
- ersucht die Kommission, mit Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung so bald wie möglich mit der Entwicklung der technischen Spezifikationen zu beginnen, die für die Einführung der Maßnahmen erforderlich sind."

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, noch vor Ende des Jahres 2003 einen Vorschlag betreffend die biometrischen Identifikatoren zu unterbreiten.

Wie erinnerlich hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Juni 2003 in Thessaloniki die Kommission ersucht, diese beiden Vorschläge auszuarbeiten. Mit den Vorschlägen wird im Wesentlichen bezweckt, den Zeitpunkt der Umsetzung der Bestimmungen über die Aufnahme des Lichtbilds von 2007 auf 2005 vorzuverlegen und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, im Hinblick auf die Interoperabilität eine harmonisierte Integration der biometrischen Identifikatoren in die Visa und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige sicherzustellen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Oktober 2003 in Brüssel den Rat (Justiz und Inneres) aufgefordert, bis Ende 2003 eine politische Einigung über die beiden Vorschläge zu erzielen.

**RICHTLINIE "ASYLVERFAHREN"**

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Beratungen über die Richtlinie im Hinblick darauf fortzusetzen, dass unter der irischen Ratspräsidentschaft eine Einigung erzielt wird.

Der Rat wurde ferner vom Mitglied der Kommission Vitorino über eine Expertensitzung betreffend Länder, die der Rat in eine Liste der sicheren Herkunftsländer aufnehmen könnte, unterrichtet.

Der Vorschlag zielt darauf ab, in den Mitgliedstaaten gleichwertige Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen festzulegen.

Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag im Oktober 2000 unterbreitet. Im Dezember 2001 nahm der Rat Schlussfolgerungen an und ersuchte die Kommission, einen geänderten Vorschlag vorzulegen. Dieser wurde von der Kommission im Juni 2002 übermittelt.

Irland und das Vereinigte Königreich nehmen am Verfahren zur Annahme dieser Richtlinie teil, Dänemark hingegen nicht.

Wie erinnerlich erzielte der Rat auf seiner Tagung vom 5. Juni 2003 Einvernehmen über bestimmte Vorschriften im geänderten Vorschlag und beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Richtlinie im Hinblick darauf weiterzuprüfen, dass schon bald eine Einigung zustande kommt. Am 2. Oktober 2003 befasste sich der Rat mit der Frage der sicheren Herkunftsländer und der sicheren Drittländer. Er ersuchte dabei die Kommission, eine erste Liste sicherer Drittländer auszuarbeiten. Am 6. November 2003 prüfte der Rat zwei Aspekte im Zusammenhang mit der Bestimmung sicherer Länder.

**RICHTLINE "ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING"**

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen.

Er beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Richtlinie im Hinblick darauf weiterzuprüfen, dass unter der irischen Ratspräsidentschaft eine Einigung erzielt wird.

Der Vorschlag zielt darauf ab, einen Rahmen für eine Regelung in Bezug auf internationalen Schutz zu schaffen, der auf den international und auf Gemeinschaftsebene bereits eingegangenen Verpflichtungen wie auch auf der gegenwärtigen Praxis der Mitgliedstaaten beruht und in die beiden komplementären Kategorien "Flüchtling" und "subsidiärer Schutz" aufgeteilt ist. Der Vorschlag umfasst Vorschriften über die Mindestrechte und Leistungen, in deren Genuss die Personen kommen sollen, denen der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.

Irland und das Vereinigte Königreich nehmen an dem Verfahren zur Annahme der Richtlinie teil, Dänemark hingegen nicht.

## **EINREISE IN DIE EU VON PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BENÖTIGEN**

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Ergebnisse des Seminars: "Auf dem Weg zu einer geordneteren und geregelteren Einreise in die EU von Personen, die internationalen Schutz benötigen" (Rom, 13. - 14. Oktober 2003).

Wie erinnerlich hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki (Nr. 26 der Schlussfolgerungen) die Kommission aufgefordert, "alle Parameter auszuloten, mit denen eine geordnetere und geregeltere Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in die EU gewährleistet werden kann, und Mittel und Wege zu prüfen, wie die Schutzkapazität von Herkunftsregionen erhöht werden kann, sowie dem Rat vor Juni 2004 einen umfassenden Bericht hierüber mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich deren rechtlicher Auswirkungen, vorzulegen".

In der Absicht, zur inhaltlichen Gestaltung des Kommissionsberichts beizutragen, stellte das Seminar in den Mittelpunkt seiner Erörterungen die Frage, welche Vor- und Nachteile von der Einführung - auf EU-Ebene - eines Verfahrens für die geschützte Einreise und/oder einer Regelung für die Neuansiedlung als komplementäre Instrumente im Rahmen der internationalen Schutzregelung zu erwarten wären.

Die Teilnehmer erkannten an, dass auf EU-Ebene eingeführte Verfahren für die geschützte Einreise sowie Regelungen für die Neuansiedlung Komponenten für ein auf Verantwortlichkeit und Lastenteilung mit den Herkunftsregionen beruhendes umfassendes Konzept zur Regelung von Asyl- und Einwanderungsfragen darstellen könnten. Die übrigen Komponenten für ein solches Konzept wären Verbesserung der Schutzfähigkeiten der Herkunftsregionen, Zugang zu rechtmäßigen Einwanderungskanälen sowie eine effiziente Rückführungspolitik und Maßnahmen gegen die illegale Einwanderung.

## **BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT ZUR AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT**

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, die Bedingungen festzulegen, unter denen Drittstaatsangehörige als Arbeitnehmer oder als Selbstständige in die Mitgliedstaaten einreisen und sich dort aufhalten dürfen. Ferner zielt er darauf ab, Normen für die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten an Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet und für die "Ausübung von Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder Selbstständiger" festzulegen.

Er enthält allgemeine Bestimmungen, nach denen ein "Aufenthaltstitel - Arbeitnehmer" zu nennendes Dokument einer Person nur im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie erteilt wird.

Es werden Einzelheiten zu dem Verfahren, nach dem die Anträge einzureichen sind, und zum Inhalt dieser Anträge genannt; außerdem sieht die Richtlinie vor, dass nachzuweisen ist, dass die fragliche freie Stelle nicht mit einer Person besetzt werden kann, die zu einer bevorzugt zu behandelnden Personengruppe wie Unionsbürgern oder Drittstaatsangehörigen, denen bereits vollständig Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats gewährt wurde, gehört.

Ferner ist nachzuweisen, dass in dem betreffenden Sektor ein Mangel an Arbeitskräften herrscht, und es wird eine Reihe von Methoden beschrieben, anhand deren dies belegt werden kann.

Darüber hinaus gibt es spezielle Bestimmungen für besondere Personengruppen wie grenzüberschreitende Arbeitnehmer und innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer.

**TREFFEN DER TASK-FORCE DER POLIZEICHEFS**

Der Rat nahm Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Vorsitzes hinsichtlich des 8. Treffens der Task-Force der Polizeichefs der EU-Mitgliedstaaten am 6. und 7. Oktober 2003 in Rom.

An diesem Treffen nahmen die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Beitritts- und der Bewerberländer teil, außerdem auch die Vertreter der Europäischen Kommission und des Generalsekretariats des Rates, der Direktor von Europol, der Präsident von Eurojust und der Vorsitzende des Verwaltungsrates der EPA. Am zweiten Tag der Begegnung zählte zu den Teilnehmern auch der Generalsekretär von Interpol. Norwegen nahm als Beobachter teil.

Im Mittelpunkt der Arbeitssitzung standen folgende Themen: weiteres Vorgehen nach der informellen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 12. und 13. September in Rom, Ausbau der Task-Force der Polizeichefs, Ausbau von Europol, Tätigkeiten von Europol, Vorbereitung der Olympischen Spiele 2004 sowie Einsatz von Strafverfolgungsbehörden bei nichtmilitärischen Polizeieinsätzen im Ausland.

**AUSBAU DER ZUSAMMENARBEIT BEI DER KATASTROPHENSCHUTZHILFE**

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

1. UNTER HINWEIS AUF die jüngsten außergewöhnlichen Ereignisse und Vorfälle und insbesondere die großen Waldbrände, die es im Sommer 2003 in vielen Mitgliedstaaten gegeben hat, mit ihrem tragischen Tribut an Menschenleben - darunter Feuerwehrleute, Rettungskräfte und Waldarbeiter - sowie ihren Schäden für Gesundheit, Umwelt, Infrastruktur und Eigentum;
2. UNTER BEZUGNAHME auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2003 zu den Auswirkungen der sommerlichen Hitzewelle, in der wichtige, für den Katastrophenschutz relevante Elemente enthalten sind;
3. WÜRDIGT die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Helfer und Feuerwehrleute, die an den Einsätzen zur Bekämpfung und Bewältigung der Waldbrände und anderen Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen beteiligt waren;
4. BEGRÜSST die beispiellosen konkreten Solidaritätsbezeugungen unter den Mitgliedstaaten während des Sommers 2003, aufgrund deren gegenseitige Hilfeleistungen in einem in der Gemeinschaft nie gekannten Umfang erfolgten, u. a. durch Bereitstellung von Hilfsmitteln für den Luft- und Bodeneinsatz;
5. BETRACHTET diese Solidarität als im Einklang stehend mit dem Ergebnis des Europäischen Konvents zur Aufnahme von Katastrophenschutzbestimmungen in den Entwurf des Verfassungsvertrags;
6. STELLT FEST, dass die Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz <sup>4</sup> positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hat, unter anderem indem damit Gremien für eine noch engere und weiter reichende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden;
7. WÜRDIGT den positiven Beitrag des durch die Entscheidung 2001/792/EG, Euratom <sup>5</sup> des Rates geschaffenen Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz und insbesondere des Beobachtungs- und Informationszentrums der Kommission, das aufgrund dieser Entscheidung eingerichtet wurde;
8. BEGRÜSST die Anstrengungen der Kommission, die ihr nach dem Gemeinschaftsverfahren zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und die Fähigkeiten des Beobachtungs- und Informationszentrums bei der Bewältigung außergewöhnlich schwerer Notsituationen zu verbessern;

---

<sup>4</sup> Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, ABl. C 327 vom 21.12.1999, S. 53.

<sup>5</sup> Entscheidung 2001/792 EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutz-einsätzen, ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

9. BEGRÜSST die Ankündigung der Kommission, dass sie im Rahmen bestehender Instrumente ihre derzeitigen Fähigkeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und Technologiekatastrophen und -unfällen prüfen wird, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sie gegebenenfalls neue Instrumente vorschlagen wird;
10. FORDERT die Kommission AUF, schnellstmöglich geeignete Vorschläge zur Verwirklichung der unter Nummer 9 genannten Entwicklungsziele vorzulegen und den Rat rasch über deren Form und Zeitplan zu informieren;
11. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, in der Zwischenzeit das Beobachtungs- und Informationszentrum in die Lage zu versetzen, eine dynamische und proaktive Unterstützungsrolle zu spielen, um die Koordinierung der Mitgliedstaaten in künftigen Not- oder Bedrohungssituationen zu erleichtern und zu diesem Zweck
  - den Bedarf zu ermitteln und Mittel und Wege zur Ausstattung des Zentrums mit den erforderlichen Mitteln zu prüfen;
  - sich um eine weitere Verbesserung der Funktionsweise des Beobachtungs- und Informationszentrums und um die Ausräumung der Schwierigkeiten bei dessen Betrieb zu bemühen sowie gegebenenfalls seine Verfahren zu ändern;

FORDERT die Kommission ferner AUF, so rasch wie möglich die angekündigte Mitteilung über ein gemeinsames Konzept zur Risikovorsorge vorzulegen."

Das Katastrophenschutzverfahren wurde im Zuge der Entscheidung 2001/792 eingeführt. Es bietet ein Kommunikationsnetz, Datenbanken über die Katastrophenschutzkapazitäten in den Mitgliedstaaten, die bereitgestellt werden könnten, ein Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC) sowie - als Option - Evaluierungs-/Koordinierungsteams, die einen Mitgliedstaat oder ein Drittland bei der Bewältigung einer Katastrophensituation unterstützen können. Die Kommission hat bis zum 1. Januar 2005 die Umsetzung der Entscheidung zu bewerten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Das Katastrophenschutz-Aktionsprogramm hat folgende Ziele: Informationsaustausch, Ausbildungskontakte zur Verbesserung der gemeinsamen Konzepte für Katastrophenvorbeugung und -bewältigung, sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde im November 2002 nach den im Sommer des gleichen Jahres aufgetretenen Überschwemmungen eingerichtet. Mit dem Fonds sollen die Bevölkerungsgruppen unterstützt werden, die von einer Katastrophe - hauptsächlich einer Naturkatastrophe - getroffen wurden, die Schäden verursacht hat, die auf über 3 Mrd. EUR oder mehr als 0,6 % des BIP des betroffenen Staates geschätzt werden, und er soll zu einer raschen Rückkehr zu normalen Lebensbedingungen beitragen. Eine Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 sieht vor, dass mittels eines Flexibilitätsmechanismus und unter Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken der Finanziellen Vorausschau jährlich ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union mobilisiert werden kann.

**SONSTIGES****- *Europäischer Haftbefehl***

Der Rat nahm gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl Kenntnis vom Stand der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in das Recht der fünfzehn Mitgliedstaaten und der beitretenden Länder.

Alle Mitgliedstaaten erklärten, dass ihre Vorbereitungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses bis Januar 2004 ganz oder nahezu abgeschlossen sein werden.

Die beitretenden Länder erklärten, dass ihre Vorbereitungen bis Mai 2004, also zum Zeitpunkt ihres EU-Beitritts, abgeschlossen sein werden.

**- *Dialog zwischen den Religionen***

Die Innen- und/oder Justizminister nahmen Kenntnis von den Ergebnissen der Konferenz über den Dialog zwischen den Religionen, die der Vorsitz am 30./31. Oktober 2003 in Rom veranstaltet hatte.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen dieser Konferenz erzielten die Minister einen weitgehenden Konsens über eine Erklärung zum Dialog zwischen den Religionen und zum sozialen Zusammenhalt. Zwei Delegationen legten Vorbehalte bis zum Abschluss weiterer Konsultationen über dieses Dokument ein.

Sie beschlossen, die Erklärung den entsprechenden Gremien vorzulegen, damit so bald wie möglich eine endgültige Einigung erreicht werden kann.

**AM RANDE DER RATSTAGUNG****- GEMISCHTER AUSSCHUSS**

Am Rande der Ratstagung trat der Gemischte Ausschuss auf Ministerebene (EU + Island und Norwegen) im Rahmen der Schengen-Vereinbarungen unter dem Vorsitz des isländischen Ministers für Justiz und kirchliche Angelegenheiten, Herrn Björn BJARNASON, zusammen.

**- Grenzschutzagentur**

Der Gemischte Ausschuss erzielte allgemeines Einvernehmen hinsichtlich der Schlussfolgerungen des Rates zur Grenzschutzagentur (siehe S. 12).

**- Einheitliche Gestaltung der Visa und Aufenthaltstitel**

Der Gemischte Ausschuss gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung hinsichtlich des Wortlauts der Vorschläge zur Änderung der Verordnungen über eine einheitliche Visagegestaltung und bzw. zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

Er stimmte auch den betreffenden Schlussfolgerungen des Rates zu (siehe S. 16).

**- Programm mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung über die Seegrenzen**

Der Gemischte Ausschuss gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung bezüglich dieses Programms (siehe S. 15).

– ***EU - WESTLICHE BALKANSTAATEN: TAGUNG DER JUSTIZ- UND INNENMINISTER - Gemeinsame Schlussfolgerungen***

"Wir, die Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Beitritts- und der Bewerberländer, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatiens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, sowie die Europäische Kommission sind am 28. November 2003 in Brüssel im Beisein des stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN im Kosovo, des Stellvertreters des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina, des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa, des Sonderbeauftragten der EU in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, des Direktors von Europol und des Präsidenten von Eurojust zusammengetreten, um über Fragen aus dem Bereich Justiz und Inneres zu beraten, insbesondere über die Lage im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität in den westlichen Balkanstaaten und deren Auswirkungen auf die Europäische Union, um die erforderlichen Maßnahmen zu deren Bewältigung zu beurteilen und um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Grenzschutz zu verbessern. Wir stimmten darin überein, dass weitere Fortschritte der westlichen Balkanstaaten im Bereich Justiz und Inneres sie auf ihrem Weg nach Europa weiter voran bringen werden.

In der am 21. Juni 2003 auf dem Gipfel von Thessaloniki gebilligten "Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration" wird bekräftigt, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten bildet - bis hin zu ihrem künftigen Beitritt.

Wir haben die im letzten Jahr verstärkte Debatte über Fragen wie beispielsweise Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Grenzschutz in den westlichen Balkanstaaten begrüßt. Die EU hat die bisher von den Ländern der Region ergriffenen Maßnahmen unterstützt, hat die westlichen Balkanstaaten allerdings auch nachdrücklich aufgefordert, wirksame Schritte zur Umsetzung zu unternehmen, damit praktische Ergebnisse erzielt werden. Die Verantwortung für rechtzeitige Fortschritte liegt bei den westlichen Balkanstaaten; ihre Bemühungen werden auf der nächsten Ministertagung sowie von der Kommission mittels ihrer Überwachungsmechanismen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses beurteilt werden. Die EU hat hervorgehoben, welche Bedeutung der Koordinierung zwischen den verschiedenen von der EU eingesetzten Instrumenten, zwischen den westlichen Balkanstaaten als Teil ihrer regionalen Zusammenarbeit sowie zwischen allen verschiedenen Akteuren in der Region und auf allen Ebenen im Hinblick darauf zukommt, dass Synergien genutzt werden können.

Um eine klare Orientierung für die weitere Arbeit sowie Impulse für Fortschritte zu geben, wurden auf der Ministertagung die folgenden Themen herausgestellt, die auch bei der Vorbereitung der vom Rat geforderten Europäischen Partnerschaften, die die Kommission zusammen mit den nächsten SAP-Jahresberichten vorlegen wird, berücksichtigt werden.

*Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den westlichen Balkanstaaten*

Organisierte Kriminalität und Korruption stellen Hindernisse für die demokratische Stabilität, solide und rechenschaftspflichtige Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit und die wirtschaftliche Entwicklung in den westlichen Balkanstaaten dar. Besonderes Augenmerk sollte daher auf die Bekämpfung aller Formen des illegalen Handels, insbesondere des Menschen-, Drogen- und Waffenhandels sowie des Schmuggels von Waren, gerichtet werden.

Auf der Londoner Konferenz vom 25. November 2002 über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Südosteuropa haben sich die Länder der Region verpflichtet, eine Reihe prioritärer Maßnahmen durchzuführen. Bei dem Treffen der Troika der Justiz- und Innenminister am 22. April 2003 in Thessaloniki wurde die Bilanz der bei der Durchführung dieser Maßnahmen erreichten Fortschritte gezogen. Auch in den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz vom 21./22. Mai 2003 zum Thema "Drogenrouten von Zentralasien nach Europa" ("Erklärung von Paris") und in dem am 6. Juni 2003 angenommenen Drogenaktionsplan für die Zusammenarbeit zwischen der EU, den westlichen Balkanstaaten und den Bewerberländern wird das Engagement der internationalen Gemeinschaft bekräftigt, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) koordinierte Strategien zur Bekämpfung des Drogenhandels zu fördern. Als die westlichen Balkanstaaten auf dem Gipfeltreffen vom 21. Juni 2003 in Thessaloniki Aufzeichnungen über ihre Fortschritte bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorlegten, willigten sie auch ein, in nächster Zukunft und längerfristig weitere spezifische aktionsorientierte Maßnahmen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund begrüßte die EU die Vorstellung dieser spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch die einzelnen westlichen Balkanstaaten. Sie nahm zur Kenntnis, dass die Maßnahmen von einer Durchführungsstrategie mit Benchmarks, Zeitplänen und der Bestimmung des Mittelbedarfs begleitet werden. Dabei liegt die Verantwortung für die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen bei den einzelnen westlichen Balkanstaaten. Die Durchführungsstrategie wird sie in ihren Bemühungen leiten und gleichzeitig der EU und der internationalen Gemeinschaft helfen, Unterstützung gezielt dort zu leisten, wo sie benötigt wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen könnte durch regionale Initiativen unterstützt werden.

Die EU begrüßte, dass es sich bei zweien der von allen westlichen Balkanstaaten angenommenen Maßnahmen um regionale Prioritäten handelt, die den Abschluss von Vereinbarungen als Grundlage für die regionale Zusammenarbeit von Financial Intelligence Units bei der Bekämpfung der Geldwäsche sowie die Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten auf der Basis der EU-Standards und –Praktiken betreffen.

Die Glaubwürdigkeit des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität wird von der Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abhängen. Die westlichen Balkanstaaten sind dieser Aufgabe voll und ganz verpflichtet. Auf unserer nächsten Tagung werden wir eine Bilanz der erreichten Fortschritte ziehen. Bis dahin ist die Kommission bereit, im Rahmen des SAP zu beraten und zu überwachen.

#### *Verbesserung der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit*

Eine engere Koordinierung der verschiedenen Aspekte der EU-Tätigkeit (Aufbau von Institutionen, GASP/ESVP und Instrumente der dritten Säule) im Hinblick auf praktische und operative Ergebnisse in der Region ist notwendig, um einen beständigen gegenseitig fruchtbaren Austausch zwischen den Instrumenten sowie Kohärenz im Kampf gegen die organisierte Kriminalität sicherzustellen.

Nach Ansicht der EU stellte das erste Treffen der Verbindungsbeamten der EU-Mitgliedstaaten in den westlichen Balkanstaaten, das am 6. und 7. November 2003 in Rom mit Beteiligung von Europol und der Kommission stattfand, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Polizei und Strafverfolgung dar. Die EU schlug vor, dass solche Treffen gegebenenfalls auch unter künftigen Vorsitzen fortgeführt werden. Die EU hat die westlichen Balkanstaaten aufgefordert, eng mit den in ihre Länder entsandten Verbindungsbeamten zusammenzuarbeiten.

Die EU hat Europol und die westlichen Balkanstaaten nachdrücklich aufgefordert, so bald wie möglich individuelle Kooperationsabkommen auszuhandeln und abzuschließen. Dies erfordert die zügige Annahme angemessener Rechtsvorschriften zum Datenschutz durch die westlichen Balkanstaaten. Auf der Grundlage der angestrebten Abkommen kann Europol dann das Engagement der Mitgliedstaaten in der Region unterstützen. Europol sollte die Gefährdungsanalysen in Bezug auf die organisierte Kriminalität in den Balkanstaaten weiter auszubauen, die bereits im Zusammenhang mit dem Lagebericht zur organisierten Kriminalität vorbereitet wurden. Diese Gefährdungsanalysen sollten neben anderen Informationsquellen auf von den Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen beruhen und nach Möglichkeit von gemeinsamen Ermittlungsgruppen weiterverfolgt werden. Europol sollte auch ermächtigt werden, Informationen mit laufenden oder eingeleiteten Polizeimissionen der Europäischen Union in der Region auszutauschen.

Die EU ist uneingeschränkt bereit, die Länder der Region bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit ihrer Bürger zu unterstützen.

Nach der erfolgreichen Aufnahme der EU-Polizeimission in Bosnien und Herzegowina im Januar dieses Jahres wird die EU gegen Ende des Jahres eine weitere Polizeimission in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ("Proxima") einleiten. Diese Missionen ergänzen außerdem die Tätigkeiten im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses. Die von der Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung (CARDS) finanzierte EG-Mission zur Unterstützung der Polizei in Albanien (PAMECA) bietet wertvolle Hilfestellung bei der Neustrukturierung der Strafverfolgungsbehörden in Albanien. Die EU hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die Mitgliedstaaten unter Rückgriff auf das Fachwissen der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und zusammen mit der Vereinigung Europäischer Polizeiakademien (VEPA) Vorschläge für die Schulung der Polizeikräfte in den westlichen Balkanstaaten entwickeln, und fordert die Länder der Region auf, sich aktiv daran zu beteiligen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Initiative des "Organised Crime Training Network" (OCTN) als konkrete Folgemaßnahme der Londoner Konferenz.

Wir sind übereingekommen, dass die justizielle Zusammenarbeit eine immer wichtigere Rolle im allgemeinen Rahmen der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den westlichen Balkanstaaten spielen sollte.

Die operative Kapazität der Justizbehörden sollte zusammen mit der Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden weiter ausgebaut werden. Die regionale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden sollte durch eine Reihe verschiedener operativer Modelle und Ad-hoc-Initiativen gestärkt werden; bestehende Finanzierungsmechanismen sollten dazu genutzt werden, die Professionalität von Richtern und Staatsanwälten zu steigern. Eurojust wird ersucht, unter umfassender Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Errungenschaften die schrittweise Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen Europol und den Ländern der Region ins Auge zu fassen.

Die EU sollte auch weiterhin die Möglichkeit erkunden, ihre Unterstützung direkter auf die Stärkung der operativen Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auszurichten, erforderlichenfalls auch in Bezug auf die Einrichtung von Spezialeinheiten, zentralisierten Ermittlungsstellen und Zentralbehörden für die justizielle Zusammenarbeit. Zentralisierte, auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgerichtete Strafverfolgungsstellen sollten auch die Verantwortung für die internationale Auswertung von Erkenntnissen und Kontakte, zum Beispiel zu Europol und Eurojust, übernehmen. Die durch die EUPM und PROXIMA gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt werden, um diesbezügliche Prioritäten der EU festzulegen.

Wir haben die Erklärung der Justizminister und Staatsvertreter Südosteuropas vom 27. Oktober 2003 in Sarajevo betreffend die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zur Kenntnis genommen.

Wir haben bekräftigt, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Angeklagten nach Den Haag und den uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten und Zeugen, für eine Annäherung an die EU nach wie vor essenziell ist.

#### *Zusammenarbeit im Bereich Einwanderung und Grenzschutz*

Ein solider und effizienter Grenzschutz ist von grundlegender Bedeutung. Er trägt unter anderem zum Kampf gegen die organisierte Kriminalität und illegale Einwanderung bei, ebenso wie zu dem hohen internationalen Sicherheitsstandard, den die Bürger erwarten dürfen. Ziel ist es, professionelle Grenzschutzdienste einzurichten, die auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene gut zusammenarbeiten und zugleich den internationalen Schutz von Asylsuchenden gewährleisten.

Auf dem Gipfel von Thessaloniki wurden die Ergebnisse der Regionalkonferenz zum Thema Sicherheit und Überwachung der Grenzen (Ohrid, 22./23. Mai 2003) begrüßt, insbesondere auch die gemeinsame Plattform für einen integrierten Grenzschutz unter Schirmherrschaft der Zivilbehörden und nach europäischen Standards. Auf der Konferenz hat jedes Land eine Liste kurzfristiger Ziele aufgestellt, die nach Möglichkeit vor Ende 2004 erreicht werden sollten. NATO, OSZE, EU und Stabilitätspakt vereinbarten, den Umsetzungsprozess zu unterstützen. Am 5. November 2003 fand in Belgrad die erste Sitzung zur Prüfung der von den betreffenden Ländern erzielten Fortschritte statt und zeigte, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, insbesondere vonseiten einiger Länder der Region. Daher begrüßte die EU die konkreten Maßnahmen und die detaillierten Umsetzungsstrategien mit Benchmarks und Fristen, die die einzelnen Länder der westlichen Balkanregion vorgelegt haben, um entsprechende Ergebnisse zu erzielen. Regionale Initiativen wurden ermutigt, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung zu verstärken.

Die EU hat die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens zur Verbesserung des Grenzschutzes und der Sicherheit in den westlichen Balkanstaaten hervorgehoben, das im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses erfolgen muss. Auf der nächsten Ministertagung werden die Fortschritte bei der Umsetzung der von jedem einzelnen Land vereinbarten Maßnahmen beurteilt.

Ein Maßnahmenprogramm zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den Seegrenzen der EU-Mitgliedstaaten wird voraussichtlich Ende 2003 angenommen. In dem Programm werden operative Maßnahmen für die Überwachung der Küste befürwortet, die für die westlichen Balkanstaaten von Interesse sind.

Ferner wurde an die Notwendigkeit erinnert, dass die westlichen Balkanstaaten die zur Verbesserung der Sicherheit auf Flughäfen erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Die EU hat daran erinnert, dass im Rat eine politische Einigung über eine Verordnung zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und zur Festlegung des rechtlichen und organisatorischen Rahmens erzielt wurde. Das Netz sollte zur gegebenen Zeit mit dem weiter gefassten Rahmen von in der Region stationierten Verbindungsbeamten der Strafverfolgungsbehörden sowie den Behörden der Region zusammenarbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedstaaten und die SAP-Länder verpflichtet sind, ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder eines SAP-Landes aufhalten, auf Ersuchen und ohne Formalitäten zurückzunehmen.

Die EU hat den Abschluss der Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien begrüßt. Die EU forderte die Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses ferner auf, untereinander und mit Drittstaaten Rückübernahmeabkommen zu schließen.

Wir haben die Ergebnisse zur Kenntnis genommen, die im Anschluss an die Erklärung von Sarajewo vom 28. März 2001 und die Tagung hoher Beamter vom 30. November 2001 in Belgrad in Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Einwanderung bislang erzielt wurden.

Im Hinblick auf unregelmäßige Flüchtlings- und Migrationsströme aufgrund von Diskrepanzen zwischen verschiedenen Einwanderungspolitiken haben wir vereinbart, im Rahmen der betreffenden Asyl- und Einwanderungsprogramme, die unter anderem die regionale Zusammenarbeit auf dem im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess vorgesehenen Gebiet fördern, eng zusammenzuarbeiten."

## **OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **JUSTIZ UND INNERES**

#### **Zuständigkeit in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung**

Im Anschluss an die politische Einigung vom 3. Oktober 2003 nahm der Rat die Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (*12513/1/03*) an. Die genannte Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, die somit aufgehoben ist.

Gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands bzw. über die Position Dänemarks haben Irland und das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung beteiligen möchten, wogegen Dänemark an der Annahme der Verordnung nicht teilnimmt und sie für diesen Staat somit nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar ist.

#### **Drogen - Entschlieungen des Rates**

Der Rat verabschiedete die Entschlieung über die Bedeutung der Rolle der Familien bei der Prävention des Drogenmissbrauchs bei Jugendlichen (*10948/5/03*), die Entschlieung zur Entsendung von Verbindungsbeamten, die Experten in Drogenfragen sind, nach Albanien (*11051/6/03*) und die Entschlieung über die Bekämpfung des Konsums psychoaktiver Substanzen in Verbindung mit Verkehrsunfällen (*11143/4/03*).

#### **Neue synthetische Drogen**

Der Rat nahm den Beschluss über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen synthetischen Drogen (*13545/03*) an. Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß ihrem nationalen Recht die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese neuen synthetischen Drogen den Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen zu unterwerfen, die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen sind, mit denen sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe nachkommen.

#### **Pariser Übereinkommen von 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sind, ermächtigt werden, das Änderungsprotokoll dieses Übereinkommens im Interesse der Gemeinschaft zu unterzeichnen (*14303/03*).

Das Änderungsprotokoll zum Pariser Übereinkommen ist von besonderer Bedeutung für die Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, denn es erlaubt die Verbesserung der Entschädigungsregelung bei nuklearen Unfällen.

Der Rat billigte ferner den Wortlaut des Entwurfs einer Entscheidung zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder diesem beizutreten (14305/03). Der Vorschlag wird an das Europäische Parlament zur Zustimmung weitergeleitet.

Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an der Annahme des Beschlusses und der Entscheidung. Dänemark wirkt gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll über seine Position bei der Annahme nicht mit, und die betreffenden Texte sind für diesen Staat somit nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar. Da Österreich, Irland und Luxemburg nicht Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens sind und dies auch nicht werden wollen, beteiligen diese drei Staaten sich nicht an der Anwendung des Beschlusses und der Entscheidung.

### **Bekämpfung der organisierten Kriminalität**

Der Rat verabschiedete eine Empfehlung zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel (15028/03). Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten insbesondere,

- geeignete Präventionsstrategien zu entwickeln, um die Möglichkeiten einzuschränken, die die Aktivitäten krimineller Vereinigungen im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke jeglicher Art der sexuellen oder anderweitigen Ausbeutung erleichtern;
- Maßnahmen zu ergreifen, um ein wirksameres Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen Organisationen und Netze, die Menschenhandel betreiben, zu ermöglichen.

### **Erweiterung - Umsetzung der EU-Bestimmungen durch die beitretenden Staaten**

Der Rat billigte eine von einer seiner Gruppen erstellte Beurteilung der Umsetzung der EU-Bestimmungen für den Bereich Justiz und Inneres durch die Beitrittsstaaten.

## **SCHENGEN**

### **SISNET-Haushaltspläne**

Die im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten stellten den Haushaltsplan 2004 (12722/03) sowie den Berichtigungshaushaltsplan 2003 für das SISNET (12721/03) fest. Ferner erteilten sie im Anschluss an die vom Rechnungshof vorgenommene Prüfung der Rechnungslegung 2002 für die Sirene-Phase II/Helpdesk und SISNET dem Generalsekretär bzw. dem stellvertretenden Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans 2002.

## "Helpdesk Server"/ SIRENE-Netz (Phase II)

Die betreffenden im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten beschlossen die Aufhebung folgender Beschlüsse:

- Beschluss 1999/322/EG des Rates zur Ermächtigung des Generalsekretärs des Rates, in Bezug auf den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung und den Betrieb des "Helpdesk Server" der Managementeinheit und des SIRENE-Netzes (Phase II) als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten zu handeln und solche Verträge zu verwalten (*12137/03*), sowie
- Beschluss 1999/323/EG des Rates über die betreffende Finanzregelung (*12138/03*).

Die Aufhebungsbeschlüsse wurden getroffen, weil es aus operativen Gründen nicht länger erforderlich ist, die entsprechenden Aufgaben durch den Generalsekretär des Rates erledigen zu lassen.

## Schengen-Bewertung

Der Rat nahm hinsichtlich der Anwendung des Schengen-Besitzstands Kenntnis vom Stand der Umsetzung der an die Benelux-Staaten ergangenen Empfehlungen, und er billigte Schlussfolgerungen zur Bewertung der Anwendung des Besitzstands durch Portugal.

## EUROPOL

### Abkommen zwischen Europol und Kolumbien

Der Rat ermächtigte den Direktor von Europol zum Abschluss des im Entwurf vorliegenden Abkommens zwischen Europol und Kolumbien (*12825/03*). Zweck des Abkommens ist die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Europol mit Kolumbien bei der Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung schwer wiegender Formen der internationalen Kriminalität und der Ermittlung im Zusammenhang damit, insbesondere durch den Austausch von strategischen und technischen Informationen. Die Übermittlung von Daten in Bezug auf eine identifizierte Einzelperson bzw. identifizierbare Einzelpersonen wird durch dieses Abkommen nicht gestattet.

### Europol-Übereinkommen\*

Der Rat nahm einen Rechtsakt zur Erstellung - aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) - eines Protokolls zur Änderung dieses Übereinkommens (*13650/03 + 13649/03 ADD 1*) an.

### Bilaterale Zusammenarbeit an gemeinsamen Landgrenzen - Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zum Abschluss von Vereinbarungen über bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Personenkontrollen an den gemeinsamen Landgrenzen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Erweiterung (*15013/03*).

## **AUSSENBEZIEHUNGEN**

### **Westliche Balkanstaaten**

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) an.

Mit der neuen Verordnung wird ein Rechtsrahmen für die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Stabilitätspakt sowie eine Rechtsgrundlage für die Ernennung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt geschaffen.

### **Nahrungsmittelhilfe - Revision des Übereinkommens von 1999**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Revision des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 auszuhandeln.

Bei diesen Revisionsverhandlungen wird die Kommission darauf hinwirken, dass das Übereinkommen so gestaltet wird, dass es im Einklang mit der Politik der Gemeinschaft im Bereich Nahrungsmittelhilfe und -sicherheit zur Nahrungsmittelsicherheit in der Welt beiträgt.

## **ESVP**

### **EU-Polizeimission (EUPOL "Proxima") in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

Der Rat ermächtigte den den Vorsitz unterstützenden Generalsekretär/Hohen Vertreter zur Eröffnung von Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Tätigkeiten von EUPOL "Proxima" in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Es sei daran erinnert, dass der Rat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL "Proxima") (L 249 vom 1. Oktober 2003, S. 66) genehmigt hat.

## **ENTWICKLUNGSPOLITIK**

### **Zentrum für Unternehmensentwicklung - Haushaltsordnung und Satzung**

Der Rat nahm einen Beschluss über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Botschafterausschuss zur Satzung und Geschäftsordnung und zur Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung an. Er beschloss, die betreffenden Texte an den AKP-EG-Botschafterausschuss zur Annahme weiterzuleiten.

## **SICHERHEITSREGELUNGEN**

### **Inspektionsprogramm 2004**

Der Rat billigte das vom Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates erstellte jährliche Inspektionsprogramm 2004, das auf den vom Sicherheitsausschuss des Rates vereinbarten Leitlinien beruht.

### **Drittländer - Sicherheitsverfahren für Verschlusssachen**

Der Rat ermächtigte den Vorsitz, mit Unterstützung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen mit Bulgarien, Rumänien, Island, Norwegen, der Türkei, Kanada, der Russischen Föderation, der Ukraine, den Vereinigten Staaten von Amerika, Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufzunehmen. Der Rat billigte auch den Entwurf eines diesbezüglichen Musterabkommens.

## **FISCHEREI**

### **Fischereiabkommen zwischen der EG und Côte d'Ivoire**

Der Rat nahm einstimmig einen Beschluss über die vorläufige Verlängerung des Fischereiabkommens zwischen der EG und Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 (13950/03) an. Das Abkommen regelt die Fangmöglichkeiten für die Europäische Gemeinschaft vor der Küste von Côte d'Ivoire, indem insbesondere Lizenzanträge für Fischereifahrzeuge Frankreichs, Spaniens und Portugals für den Thunfischfang zugeteilt werden. Die jährliche finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft entspricht der derzeitigen Gegenleistung in Höhe von € 957.500 gemäß dem laufenden Protokoll.

---